

Besondere Bestimmungen

für den

Studiengang Architektur

Abschluss: Bachelor of Arts

Version 4

- § 40-A/b Vorpraktikum
- § 41-A/b Aufbau des Studiengangs
- § 42-A/b Praktisches Studiensemester
- § 43-A/b Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44-A/b Bachelor-Thesis
- § 45-A/b Zeugnis und Urkunde
- § 46-A/b Tabellen zum Studiengang
- § 50-A/b Inkrafttreten
- § 51-A/b Übergangsbestimmungen

§ 40-A/b Vorpraktikum

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein Vorpraktikum von drei Monaten.
- (2) Das Vorpraktikum hat folgende Ausbildungsinhalte:
Im Vorpraktikum sollen die künftigen Studierenden Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen in Planung und Ausführung von Bauvorhaben kennen lernen. Möglichst ohne Unterbrechung sind abzuleisten
 1. zwei Monate auf einer Baustelle des Hochbaus bei einer Firma des Bau- oder Ausbaugeswerbes in den Tätigkeitsfeldern: Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer, Zimmerer und Schreiner.
 2. ein Monat in einem Architekturbüro eines in der Architektenkammer eingetragenen Architekten oder in einer gleichwertigen öffentlichen Einrichtung bzw. einer Einrichtung der gewerblichen Wirtschaft, sofern ein in der Architektenkammer eingetragener Architekt für die Ausbildung verantwortlich ist. Wird das Büropraktikum außerhalb des Landes Baden-Württemberg abgeleistet, ist mit dem Praktikantenzeugnis die Eintragsnummer des Architekten in der dortigen Architektenliste anzugeben.
- (3) Voraussetzung für die Immatrikulation ist das abgeschlossene Vorpraktikum. Ausnahmsweise kann trotz fehlenden oder nicht vollständigen Vorpraktikums die Immatrikulation vorgenommen werden, wenn mindestens ein Monat des Vorpraktikums abgeleistet ist. In diesem Fall ist der restliche Teil des Vorpraktikums spätestens bis zum Anfang des 4. Studienseesters nachzuholen.
- (4) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf der entsprechenden Berufsfelder oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 41-A/b Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Bachelorstudiengang Architektur umfasst sechs Semester.
- (2) Das fünfte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensesemester.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 123 Semesterwochenstunden bzw. 180 Credit Points (CP);
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in Englisch abgehalten werden.

§ 42-A/b Praktisches Studiensesemester

- (1) Ein praktisches Studiensesemester kann nur aufgenommen werden, wenn aus den ersten vier Studienseestern noch max. 12 Credit Points (CP) fehlen.
- (2) Die berufspraktische Ausbildung im praktischen Studiensesemester dauert 20 Wochen (95 Präsenztage).
- (3) Das praktische Studiensesemester setzt sich aus folgenden Ausbildungsinhalten zusammen:
 - Städtebauliche Planung
Grundlagen und Prüfung der Voraussetzungen für die Planung, Städtebaulicher Entwurf, Bebauungspläne.
 - Gebäudeplanung
Grundlagen und Prüfung der Voraussetzungen für die Planung, Entwurf von Gebäuden, Genehmigungs-, Ausführungs- und Detailpläne.
 - Baudurchführung
Kostenermittlung, Ausschreibung und Vergabe, Terminplanung, Projektsteuerung, Bauvorbereitung, Bauüberwachung und Bauabnahme.Dabei soll der Schwerpunkt im Bereich der Bauplanung liegen.
- (4) Das integrierte praktische Studiensesemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die praktische Tätigkeit und die begleitenden Lehrveranstaltungen gem. Tabelle 1 erfolgreich erbracht sind.

§ 43-A/b Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die jeweils zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 1. Sind die Studienleistungen Fachprüfungen zugeordnet, so verstehen sich die Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen.
- (2) Die Fachprüfungen, die zugehörigen Prüfungsleistungen und die Prüfungsvorleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachnoten ergeben sich aus der Tabelle 2.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen und die zugehörigen Prüfungsvorleistungen erfolgreich abgeschlossen sind. Bei Fachprüfungen mit mehreren Prüfungsleistungen muss jede Einzelprüfung mindestens mit „ausreichend“ ($\leq 4,0$) abgeschlossen werden.
- (4) Die Modalitäten der Studien- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden durch die veranstaltenden Fakultäten, dies ist insbesondere die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Karlsruhe, festgelegt.

§ 44-A/b Bachelor-Thesis

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate.

§ 45-A/b Zeugnis und Urkunde

Im Zeugnis und in der Urkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die Angabe lautet: Bachelorstudiengang Architektur.

§ 46-A/b Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen:

Spalte 1	EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez)
Spalte 2	Name der Lehrveranstaltung (Lehrveranstaltung)
Spalte 3	Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem)
Spalte 4	Semesterwochenstunden (SWS) in der Vorlesungszeit eines Semesters, Creditpoints (CP)
Spalte 5	Art der Lehrveranstaltung (Art) V: Vorlesung Ü: Übung V/Ü: Vorlesung mit integrierten Übungen P: Projektarbeit S: Seminar PA: Praktische Arbeit
Spalte 6	Voraussetzung (Vor) für die Zulassung zum Prüfungsverfahren
Spalte 7	Art der Studienleistung/Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/PV/Dauer)
Spalte 8	Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)
Zu 7. u. 8.	Als Studien- bzw. Prüfungsleistungen können vorgesehen sein: MP = Mündliche Prüfung Re = Referat KI = Klausur Th = Thesis St = Studienarbeit En = Entwurf Ue = Übungen PA = Praktische Arbeit Ha = Hausarbeit PE = Pflicht-Exkursion Für die Dauer gilt S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)
Spalte 9	Gewicht für Bildung der Fachnote (GFN)
Spalte 10	Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)
Spalte 11	Bemerkung (Bem.)

Zu 6. u. 11. Es werden folgende Abkürzungen verwendet

Block	Blockveranstaltung
FP	Fachprüfung
üPL	(lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung
bPL	(studien)begleitende Prüfungsleistung
PS	Praktisches Studiensemester
LV	Lehrveranstaltung
PT	Präsenztage

Studiengang Architektur Abschluss: Bachelor of Arts													Tabelle 1	
1	2	3	4a	4b	5	6	7a	7b	8a	8b	9	10	11	
EDV-Bez	Lehrveranstaltung	Sem	SWS	CP	Art	Vor	SL/PV	Dauer	PL	Dauer	GFN	FP	Bem.	
	Entwerfen und Konstruieren 1	1	8	12	P+P+V		St	2 W	St+KI	2W+180	1+1	01		
	Hochbautechnologie 1	1	4	4	V/Ü+V/Ü		KI	90	KI	90	1	02		
	Gestalten und Präsentieren 1	1	10	10	V/Ü+V/Ü+V/Ü		St+St+St+KI	2W+2W +1T+90			1	03		
	Typologien: Gebäude und Stadt 1	1	4	4	V/Ü+V/Ü		St	1W	KI	90	1	04		
	Summe 1. Semester		26	30			7		4					
	Entwerfen und Konstruieren 2	2	8	12	P+P+V				St+St+KI	2W+2W+180	1+1+1	01		
	Hochbautechnologie 2	2	4	4	V/Ü+V/Ü				KI + KI	90 + 90	1	02		
	Gestalten und Präsentieren 2	2	10	10	V/Ü+V/Ü				St+St	2W+2W	1+1	03	§ 43 (4)	
	Typologien: Gebäude und Stadt 2	2	4	4	V+V/Ü				KI+St	90+1W	1+1	04		
	Summe 2. Semester		26	30					9					
	Entwerfen und Konstruieren 3	3	6	9	P+P+V		St	1W	St	2W	1+1	05		
	Hochbautechnologie 3	3	6	6	V/Ü+V/Ü+V/Ü		St + St	1W + 1W	KI	90	1+1	06		
	Gestalten und Präsentieren 3	3	8	8	V/Ü+V/Ü				St+St	2W+2W	1+1	07		
	Typologien: Gebäude und Stadt 3	3	6	7	V/U+V+S		St	2W	St+KI	1W+90	1+1	08		
	Summe 3. Semester		26	30			4		6					
	Entwerfen und Konstruieren 4	4	6	9	P+P+V				St+St+KI	2W+2W+180	2+2+1	05		
	Hochbautechnologie 4	4	6	6	V/Ü+V/Ü+V/Ü		KI	90	KI+St	90+1W	1+2	06		
	Gestalten und Präsentieren 4	4	4	6	P				St	1 M	1	07		
	Typologien: Gebäude und Stadt 4	4	4	4	V/U				St	2W	1	08		
	Allg. Grundlagen / Management 1	4	4	5	V+V				St+KI+KI	1 W+30+90	1+1	09		
	Summe 4. Semester		24	30			1		10					
	Praktisches Studiensemester	5	2	24	PA		PA	95T	MP	30	1	10		
	Typologien: Gebäude und Stadt 5	5	4	6	S+V/Ü		St	1W	St	2W	1	11		
	Summe 5. Semester		6	30			2		2					
	Hochbautechnologie 5	6	4	4	V/Ü+V				St+St	1W+1W	1+1	12		
	Typologien: Gebäude und Stadt 6	6	3	5	V+V/Ü				MP+St	30+1W	1+2	11		
	Allg. Grundlagen / Management 2	6	4	6	V+V/Ü				KI+St	90+2W	1+1	09		
	Bachelor-Thesis + Kolloquium	6	4	15			St	1W	Th+Re+MP	3M+20+20	4+1	13		
	Summe 6. Semester		15	30			1		9					
	Summe Bachelor		123	180			15		40					

Studiengang Architektur Abschluss: Bachelor of Arts						Tabelle 2
EDV-Bez.	Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Lehrveranstaltung	Semester	Creditpoints CP	Gewicht für Gesamtnote
	Entwerfen und Konstruieren I	FP 01	Entwerfen und Konstruieren 1	1	12	24
			Entwerfen und Konstruieren 2	2	12	
	Hochbautechnologie I	FP 02	Hochbautechnologie 1	1	4	8
			Hochbautechnologie 2	2	4	
	Gestalten und Präsentieren I	FP 03	Gestalten und Präsentieren 1	1	10	20
			Gestalten und Präsentieren 2	2	10	
	Typologien: Gebäude und Stadt I	FP 04	Typologien: Gebäude und Stadt 1	1	4	8
			Typologien: Gebäude und Stadt 2	2	4	
	Entwerfen und Konstruieren II	FP 05	Entwerfen und Konstruieren 3	3	9	18
			Entwerfen und Konstruieren 4	4	9	
	Hochbautechnologie II	FP 06	Hochbautechnologie 3	3	6	12
			Hochbautechnologie 4	4	6	
	Gestalten und Präsentieren II	FP 07	Gestalten und Präsentieren 3	3	8	14
			Gestalten und Präsentieren 4	4	6	
	Typologien: Gebäude und Stadt II	FP 08	Typologien: Gebäude und Stadt 3	3	7	11
			Typologien: Gebäude und Stadt 4	4	4	
	Allgemeine Grundlagen / Management	FP 09	Allgemeine Grundlagen / Management 1	4	5	11
			Allgemeine Grundlagen / Management 2	6	6	
	Praktisches Studienprojekt	FP 10	Praktisches Studiensemester	5	24	8
	Typologien: Gebäude und Stadt III	FP 11	Typologien: Gebäude und Stadt 5	5	6	11
			Typologien: Gebäude und Stadt 6	6	5	
	Hochbautechnologie III	FP 12	Hochbautechnologie 5	6	4	4
	Bachelor-Thesis	FP 13	Bachelor-Thesis + Kolloquium	6	15	15
	Summe Bachelor				180	164

Teil C

Schlussbestimmungen

§ 50-A/b Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

§ 51-A/b Übergangsbestimmungen

Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Version der Studien- und Prüfungsordnung bereits im Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Karlsruhe studieren, werden angerechnet. Details regelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Karlsruhe, den 30. Januar 2009

Der Rektor

gez.

Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgegangen am: 2. Februar 2009
Abgegangen am:
Im Intranet veröffentlicht am: 2. Februar 2009

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin